

**Verordnung  
der Gemeinde Ebermannsdorf  
über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden  
(Hundehaltungsverordnung)**

vom 05.03.2001

Die Gemeinde Ebermannsdorf erläßt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl. 521) folgende

**Verordnung:**

**§ 1 Verbote**

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen so zu führen, dass sie keine Gefahr für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit darstellen. Hierzu sind sie in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen stets an einer reißfesten Leine von höchstens 3 m Länge zu führen. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (2) Für Kinderspielanlagen und öffentliche Grünanlagen bleiben die dafür geltenden Regelungen unberührt.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1997 (GVBl S. 268).
- (2) Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

**§ 3 Ausnahmen**

- (3) Ausgenommen von den Verboten nach § 1 sind:
  - a) Blindenführhunde,
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
  - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,
  - f) Jagdhunde im Jagdbetrieb.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 einen Kampfhund oder großen Hund auf den in dieser Bestimmung genannten Flächen herumlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu führen oder
2. das Tier in bebauten Ortsteilen nach § 1 Abs. 1 Satz 2
  - a) angeleint führt, ohne in der Lage zu sein, es körperlich zu beherrschen, oder
  - b) von einer Person angeleint führen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses körperlich zu beherrschen.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Ebermannsdorf, den

Gemeinde Ebermannsdorf

gez.

Gruber, 1. Bürgermeister